



BEITRAGSORDNUNG

BESCHLOSSEN AUF DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2020

FASSUNG
vom 12.1.2020

Reformkommission des BVR

BUNDESVERBAND REGIE E.V.
Taubenstr. 1
10117 Berlin
030- 21 005 - 163
info@regieverband.de
vorstand@regieverband.de

§ 1

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Gemäß Satzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge berücksichtigen den Arbeitsbereich, in dem ein Regisseur/ eine Regisseurin, bzw. Regieassistent/in tätig ist. Entsprechend sind die Mitgliedsbeiträge gestaffelt.

§ 2

BEITRAGSSÄTZE

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft von Kino- und Fernsehregisseuren/ -innen fiktionalen Formate und Genres mit einem Minimum von zwei abendfüllenden Langfilmen oder einer entsprechenden Anzahl an Serienfolgen beträgt 50,- € / Monat
2. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft für Regisseuren / -innen im Bereich Werbefilm mit einem Minimum von vier Kino- oder TV-Spots oder drei Industriefilmen beträgt 50,- € / Monat
3. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regisseure/ -innen im Bereich dokumentarischer Formate und Genres mit einem Minimum von zwei abendfüllenden Langfilmen oder der entsprechenden Anzahl an dokumentarischen Filmen beträgt 25,- € / Monat.
4. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regisseure/ -innen im Bereich Synchron mit einem Minimum von zwei abendfüllenden Langfilmen oder der entsprechenden Anzahl an kürzeren Filmen/Formaten beträgt 50,- € / Monat.
5. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regisseure/ -innen der Abs. 1-4 in allen dort genannten Bereichen beträgt ab dem 67-igsten Lebensjahr 10,- € / Monat.
6. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Nachwuchsregisseure/-regisseurinnen beträgt monatlich 20,- €.

Diese Form der Mitgliedschaft ist für Berufseinsteiger und bisherige Mitglieder der Berufsgruppen Nachwuchsregie solange möglich, wie die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft nach 1-3 nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft erfüllt, wandelt sich die bisherige Mitgliedschaft in diese.

Einzelne Leistungen des Verbandes sind bei dieser Form der Mitgliedschaft eingeschränkt.

7. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Studierende beträgt monatlich 10,- €.

Diese Form der Mitgliedschaft gilt für Studenten staatlicher und staatlich anerkannter Filmhochschulen. Diese Form der Mitgliedschaft kann mit Beginn des 3. Jahr des Studiums beantragt werden. Sie endet mit der Erbringung von regelmäßigen Leistungen, die zur Mitgliedschaft als Nachwuchsregisseur/in berechtigen. Sind die Voraussetzungen für diese Mitgliedschaft erfüllt, wandelt sich die bisherige Mitgliedschaft in diese.

Einzelne Leistungen des Verbandes sind bei dieser Form der Mitgliedschaft eingeschränkt.

8. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regieassistenten/-assistentinnen beträgt 20,- € /Monat, der für Script Supervision 15,- € /Monat

§ 3

WEITERER BESTANDTEIL DES MITGLIEDSBEITRAGS

1. Aus den Ausschüttungen, die das Mitglied von der VG Bild-Kunst erhält, führt es eine Abgabe von 20 Prozent, maximal 250,- Euro pro Jahr an den Verband ab.

§ 4

BESONDERE MITGLIEDSCHAFTEN

1. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

REDUZIERTER BEITRÄGE UND BEITRAGSBEFREIUNG

1. Aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert werden. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich mit einem Nachweis an den Vorstand zu stellen.
2. Mitglieder befreundeter in- und ausländischer Organisationen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitragssatz von 40,- Euro für die Dauer der mehrfachen Mitgliedschaft.
3. Bei Ehepaaren, die beide Mitglied sind, ermäßigt sich auf Antrag einer der beiden Mitgliedsbeiträge auf 25,- Euro/Monat.
4. In sozialen Notfällen kann auf Antrag der Beitrag auf EUR 25,-/mtl. reduziert werden. Der Antrag ist zu begründen. Die Ermäßigung gilt für ein Jahr. Bei Bedarf muss diese Beitragsreduzierung im darauf folgenden Jahr erneut schriftlich beantragt werden.
5. In außergewöhnlichen, besonderen Notfällen kann der Beitrag vorübergehend ausgesetzt werden. Der Antrag dazu ist mit Nachweisen über die Einkommens- bzw. die soziale Notlage zu begründen. Die Befreiung gilt für ein Jahr. Bei Bedarf muss dieses Verfahren erneuert werden.

§ 6

ZAHLUNGSWEISE

1. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle die jeweils aktuellen Bankverbindungen und Genehmigungen anzuzeigen.
2. Der Bankeinzug erfolgt quartalsmäßig zur Mitte eines jeden Kalendervierteljahres.
3. Die Zahlung der VG Bild-Kunst-Umlage aus Verwertungserlösen erfolgt durch Abtretungserklärung gegenüber der VG Bild Kunst und Überweisung von der VG Bild-Kunst direkt an den BVR. Das Mitglied ist verpflichtet, beim Antrag auf Mitgliedschaft diese Abtretungserklärung zu unterschreiben.
4. Das Nichtzahlen von Mitgliedsbeiträgen schließt Leistungen des Verbands aus.

Berlin, Februar 2020